

KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 26. Januar 2016

c/o Geschäftsstelle
SIA Sektion Zürich
Kirchenweg 5
Postfach
8034 Zürich

t 044 383 96 00
f 044 421 44 40

Kantonaler Richtplan Zürich Öffentliche Auflage der Teilrevision 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Die im Raume Zürich aktiven Planerfachverbände (KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände) haben die Vorlage gemeinsam studiert. Die SIA Sektion Zürich hat dieses Vorgehen koordiniert. Wir begrüssen grundsätzlich das System, den Richtplan mit Teilrevisionen laufend zu aktualisieren.

Zürcher Sektionen
und Ortsgruppen
der Verbände

s i a

Wir beantragen dazu, dass der Kanton transparent macht, wie und wann Revisions-Anträge eingebracht werden können.

BSA

Zur anstehenden Teilrevision nehmen wir wie folgt Stellung.

BSLA

1. Raumordnungskonzept – langfristige Raumentwicklungsstrategie

fsa'

Das Instrument der langfristigen Raumentwicklungsstrategie interessiert uns als Fachleute mit einer langfristigen Sichtweise. Es ist daher eine verpasste Chance, dass diese Strategie der Exekutive ohne Miteinbezug der Fachkreise und der Öffentlichkeit erfolgt ist. Es erstaunt sehr, dass nach dem aufwendigen Verfahren zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes in der Verwaltung im Alleingang eine Raumordnungsstrategie erarbeitet wird, die in der Praxis den gleichen Stellenwert hat wie der kantonale Richtplan, aber ohne jede politische Auseinandersetzung entstanden ist. Wir stellen zudem fest, dass einige Themen nur oberflächlich behandelt sind, so z.B. die Gestaltung der Strassen in Ortszentren, die S-Bahn 2. Generation, oder sogar gänzlich fehlen, wie z.B. Tempo 30 in verdichteten Siedlungsräumen.

FSU

usic

STV

SVI

Antrag:

Die langfristige Raumentwicklungsstrategie ist ein strategisches Instrument der kantonalen Behörden. Für eine Behördenverbindlichkeit auf allen Stufen ist eine Überführung in den kantonalen Richtplan erforderlich.

2. Siedlung – Bauen am Zürichsee

Die Zielumschreibung für das Bauen am Zürichsee ist in der vorgeschlagenen, recht offenen Form zu unterstützen. Es wird Sache der Regionen und Gemeinden sein, in diesem Sinn zweckmässige Nutzungsplanungen zu erlassen.

3. Siedlung – Arbeitszonenbewirtschaftung

Die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gestützt auf Art. 30a Abs. 2 RPV und die technische Richtlinie "Bauzonen" entspringt einem übertriebenen Bedürfnis nach Steuerung, welche zudem mit raumplanerischen Mitteln gar nicht erreicht werden kann. Das Bau- und Planungsrecht bezieht sich auf bauliche und planerische Sachverhalte und nicht auf betriebliche. Die Ansiedlung der Betriebe erfolgt aufgrund marktwirtschaftlicher Kriterien. Die Öffentlichkeit steckt richtigerweise lediglich den groben Rahmen ab (z.B. Ausschluss von störenden oder planerisch unerwünschten Betrieben, Sicherstellung der Erschliessung).

Antrag:

Auf eine rigide Arbeitszonenbewirtschaftung ist zu verzichten resp. sie ist auf das absolute RPG-konforme Minimum zu beschränken sowie einfach und praktikabel zu halten.

4. Siedlung – Solaranlagen in schutzwürdigen Ortsbildern

Der Zielumschreibung für den Umgang mit Solaranlagen in schutzwürdigen Ortsbildern kann zugestimmt werden.

5. Landschaft – Gewässerrevitalisierung

Die Umsetzung der kantonalen Revitalisierungsplanung im kantonalen Richtplan wird begrüsst. Wichtig ist jedoch, dass nun die Revitalisierung der bezeichneten Abschnitte tatkräftig angegangen wird, ansonsten wird das Ziel verfehlt.

6. Landschaft – Seerestaurant Bürkliplatz

Es überrascht, dass sich der Kanton das Recht herausnimmt mit einem kantonalen Gestaltungsplan am Bürkliplatz ein Seerestaurant planerisch zu sichern. Wir sind der Auffassung, dass es Sache der Stadt Zürich wäre, an dieser städtebaulich sensiblen Stelle eine städtebaulich verträgliche Lösung vorzuschlagen, so dies überhaupt erwünscht und sinnvoll ist. Wir begrüssen, dass der Kanton gegen ein solches Seerestaurant offenbar nichts einzuwenden hätte. Die Projektverantwortung sollte jedoch bei der Stadt liegen. Am Karteneintrag kann unserer Ansicht nach festgehalten werden.

Hingegen ist auf den Auftrag für die Festsetzung eines kantonalen Gestaltungsplans zu verzichten, dies wäre Aufgabe der Stadt.

Antrag:

Bei den Massnahmen unter Ziffer 3.5.3 a) beim Kanton ist die Massnahme "Für das Seerestaurant Bürkliplatz setzt der Kanton einen kantonalen Gestaltungsplan fest." zu streichen. Der spezifische Standort ist ungeeignet (vgl. Leitbild Seebecken) und das Instrument des kantonalen Gestaltungsplans unverhältnismässig.

7. Landschaft – Umsetzung Gefahrenkarten

Die Massnahmenplanung ist wichtig, wir fragen uns jedoch, ob die angegebenen Zeiträume realistisch sind.

Antrag:

Den Gemeinden ist mehr Zeit für die Umsetzung der Gefahrenkarten einzuräumen.

8. Verkehr – Erschliessung der Arbeitsplatzgebiete

Die vom Bund geforderte Detaillierung der Erschliessung der Arbeitsplatzgebiete ist unserer Ansicht nach nicht zweckmässig umgesetzt. Die Arbeitsplatzgebiete bestehen weitestgehend und die Nutzungen können nur beschränkt gesteuert werden. Die Erfahrungen zeigen auch, dass die Übergänge zwischen Produktion und Dienstleistungen je länger je fließender sind. Anstelle der vorgeschlagenen Kategorisierung würden arbeitsplatzintensive Nutzungen (wie auch immer die Abgrenzung aussieht) nur noch in besterschlossenen Lagen möglich sein (im Umkreis von max. 300 Metern einer S-Bahn-Station oder im Einzugsbereich von 150 Metern einer Haltestelle eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels mit jeweils mindestens acht Halten pro Stunde).

Den Grundsatz, dass Gebiete mit einer hohen Arbeitsplatzdichte besser erschlossen sind als solche mit einer tiefen unterstützen wir. Die Massnahmen ergeben sich aber aus dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr. Festlegungen im kantonalen Richtplan sind somit nicht erforderlich. Die Erreichung des Ziels eines höheren Anteils des Bahn-Güterverkehrs ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre Wunschen.

Neben der Erschliessung durch den ÖV ist auch der Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr Rechnung zu tragen und die entsprechenden Massnahmen sind in den regionalen Richtplänen festzulegen (z.B. direktes, attraktives Wegnetz, Veloabstellplatzanlagen usw.). Der Kanton sollte damit die Finanzierung übernehmen.

Antrag:

Auf eine Regelung im kantonalen Richtplan ist zu verzichten oder sie ist auf ein bundeskonformes Minimum zu beschränken. So könnte beispielsweise lediglich der Grundsatz festgehalten werden, dass die öV-Erschliessung umso besser sein muss, je höher die Arbeitsplatzdichte wird.

9. Ver- und Entsorgung

Die Standortausscheidung für Aushubdeponien soll nicht als freiwillige Möglichkeit, sondern als regionale Pflicht festgelegt werden, um kurze Wege zu fördern. Im Gegenzug ist auf die separate Revisionsvorlage für eine Bahntransportpflicht zu verzichten.

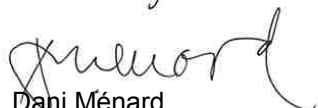
10. Öffentliche Bauten und Anlagen – Gebietsplanungen

Das Instrument der Gebietsplanung begrüßen wir grundsätzlich und erachten die kooperativen Planungen für eine Verdichtung in Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen, welche in Stadtgebieten liegen, als zweckmässig. Auf eine Beurteilung der einzelnen Gebietsplanungen verzichten wir, da uns unter anderem das Hintergrundwissen fehlt. Es ist uns aber aufgefallen, dass bei den Gebietsplanungen Sihlquai Zürich und Hochschulstandort Winterthur die Aussagetiefe gering ist. Wir fragen uns daher, ob angesichts der geringen Festsetzungstiefe (Vororientierungscharakter) noch Vertiefungen erforderlich sind respektive ob eine Überführung dieser Gebietsplanungen in den kantonalen Richtplan zu diesem Zeitpunkt bereits Sinn macht.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anträge wohlwollend prüfen und ihnen soweit als möglich folgen werden. Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Für die KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände



Dani Ménard
Präsident SIA Sektion Zürich



Hans Rudolf Spiess
Geschäftsführer SIA Sektion Zürich

Im Doppel

Für Rückfragen:

Herr Hans Rudolf Spiess
KZPV Konferenz der Zürcher Planerverbände
c/o SIA Sektion Zürich
Kirchenweg 5
Postfach
8034 Zürich
t 044 383 96 00
f 044 421 44 40
durrer@zh.sia.ch